

**AUFSICHTSRECHTLICHE VORGABEN ZU
SOLVENCY II-
INWIEFERN MUSS DIE KAPITALANLAGEFREIHEIT
DURCH DAS VAG WIEDER EINGESCHRÄNKT
WERDEN?**

Ein Zwischenbericht

Institutional Money

5.Sept 2012

■ Teil 1

- Der Weg in die Freiheit

■ Teil 2

- Das Leben in der Freiheit

■ Teil 3

- Hat die Freiheit Grenzen?

Teil 1

Der Weg in die Freiheit



- 1979: Strenge Regelungen im VAG
 - Kriterium der Mündelsicherheit maßgebend

- Ab Mitte 80er: tendenzielle Aufweichung
 - Investmentfonds, Aktien

- 1994: Übernahme des Rechtsbestandes der EU
 - Weitgehende Liberalisierung, insbes. Internationalisierung der Veranlagung

- 2002: Auslagerung in eine Verordnung
 - Grundsatzbestimmungen
 - Anlageuniversum für bestimmte Produktkategorien
 - Ungeeignete Vermögenswerte
 - Anrechnungsgrenzen
 - Sonderbestimmungen für die RV, ILV, FLV...

- seither eine Reihe von Anpassungen

1. Schuldverschreibungen und andere Geld- und Kapitalmarktpapiere
2. Aktien, andere Anteilsrechte und Forderungen mit Eigenmittelcharakter
3. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren und anderen gemeinschaftlichen Anlagen
4. Darlehen und Kredite
5. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
6. Guthaben bei Kreditinstituten und Kassenbestände
7. Sonstige Anteile an Kapitalsammelstellen
8. Optionen und Terminkontrakte zur Absicherung
9. Sonstige Vermögenswerte – „Öffnungsklausel“

Zusätzlich: Sondergenehmigungen bei Vorliegen „besonders berücksichtigungswürdiger Gründe“

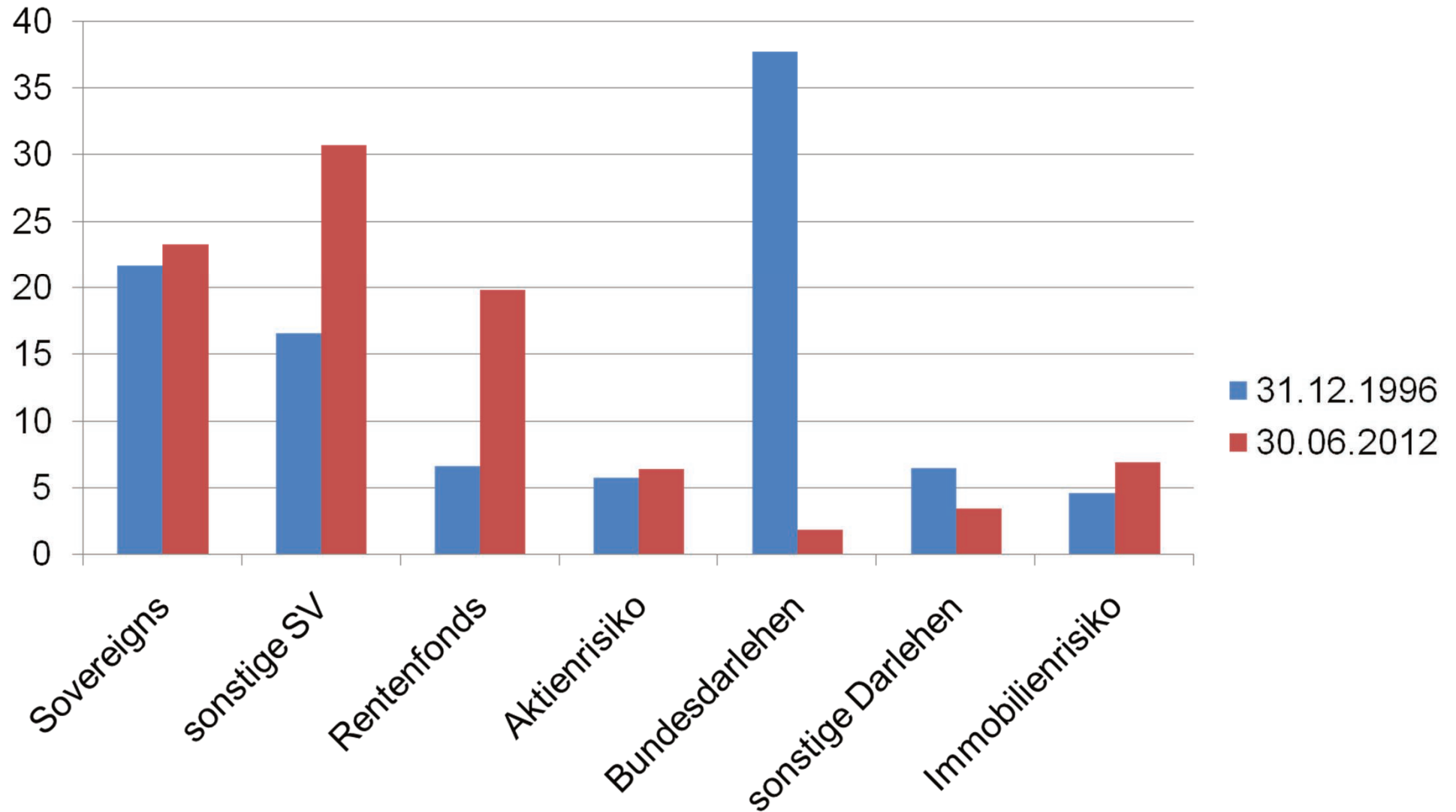
System der Anrechnungsgrenzen

Reihung nach Anlagegruppen (AGR)		ANRECHNUNGSGRENZEN gemäß § 3 Kapitalanlageverordnung 2002															
AGR	Kapitalanlageverordnung 2002, BGBl. II Nr. 383/2002, i.d.F. BGBl. II Nr. 143/2005 - §	ANRECHNUNGSKREIS 1 (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 11)						ANRECHNUNGSKREIS 2 (§ 3 Abs. 1 Z 1)			ANRECHNUNGSKREIS 3 (§ 3 Abs. 1 Z 13)		ANRECHNUNGSKREIS 4 (§ 3 Abs. 1 Z 14)		AGR		
		E-/S-Einzelgrenzen (je VW bzw. je E/S " ")			E-/S-Gesamtgrenzen (alle E/S " ")			E-/S-Summiertgrenzen (je E/S " ")			E-/S-Einzelgrenzen (je VW " ")		E-/S-Summiertgrenzen (je E/S " ")			E-/S-Gesamtiertgrenzen (je Unternehmensgruppe " ")	
		Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12	Spalte 13	Spalte 14		
A100	2/1/1/a-Schuldverschreibungen einer Geb.Körp. (ohne Gem.) u. Haftungen - OECD												1 % (3/1/13/a)	10 % (3/1/13/b)	10 % (3/1/14)		A100
B110	2/1/1/b-sonst. Schuldverschreibungen, notiert, nicht fundiert - OECD									5 % (3/1/1/a)	auf 10 % (3/1/1/b) 4)		1 % (3/1/13/a)	zusammen	zusammen		B110
B120	2/1/1/b-sonst. Schuldverschreibungen eines Kreditinstitutes, notiert, fundiert - OECD											auf 25 % (3/1/1/c) 5)	1 % (3/1/13/a)	zusammen	zusammen		B120
B210	2/1/1/c-sonst. Schuldverschreibungen, nicht notiert, nicht fundiert - OECD	2 % (3/1/2)								zusammen	zusammen 4)		1 % (3/1/13/a)	zusammen	zusammen		B210
B220	2/1/1/c-sonst. Schuldverschreibungen eines Kreditinstitutes, nicht notiert, fundiert - OECD											zusammen 5)	1 % (3/1/13/a)	zusammen	zusammen		B220
B310	2/1/1/d-Strukt. Schuldverschreibungen ohne Kapitalgarantie u. Hedgefonds-Risiko, notiert - OECD				10 % (3/1/3)					zusammen	zusammen 4)		1 % (3/1/13/a)	zusammen	zusammen		B310
B410	2/1/1/e-Strukt. Schuldverschreibungen ohne Kapitalgarantie u. Hedgefonds-Risiko, nicht notiert - OECD	1 % (3/1/4)			zusammen					zusammen	zusammen 4)		1 % (3/1/13/a)	zusammen	zusammen		B410
C100	2/1/2/a-Aktien u. PS (ohne WP g. § 2/1/5/b), notiert - OECD									zusammen	zusammen 4)				zusammen		C100
C200	2/1/2/b-Erg.kapital, Genussrechte usw. (ohne WP g. § 2/1/5/b), notiert - OECD									zusammen	zusammen 4)		1 % (3/1/13/a)	zusammen	zusammen		C200
C300	2/1/2/c-sonst. Aktien, sonst. PS usw. (ohne WP g. § 2/1/5/b), nicht notiert - OECD	1 % (3/1/4)			5 % (3/1/5/a)	zusammen				zusammen	zusammen 4)				zusammen		C300
C400	2/1/2/d-sonst. Erg.kapital, sonst. Genussrechte usw. (ohne WP g. § 2/1/5/b), nicht notiert - OECD	1 % (3/1/4)			zusammen	zusammen				zusammen	zusammen 4)		1 % (3/1/13/a)	zusammen	zusammen		C400
C500	2/1/5/b-Anteils- u. Gen.rechte an Immo.-Objektges. - EWR														zusammen		C500
C600	2/1/5/c-Kommanditeinlagen bei Immo.-Objektges. - EWR														zusammen		C600
D111	2/1/3/a,b-Kapitalanlagefondsanteile (Aktienfonds) - EWR									zusammen	80 % (3/1/6)						D111
D121	2/1/3/a,b-Kapitalanlagefondsanteile (Rentenfonds) - EWR									zusammen				zusammen 13)			D121
D130	2/1/3/c-Kapitalanlagefondsanteile (Immobilen-Investment) (Spezialfonds) - EWR	10 % (3/1/8a)			zusammen									zusammen 14)			D130
D140	2/1/3/a,b-Kapitalanlagefondsanteile (gemischte Fonds) - EWR									zusammen 10)							D140
D140	2/1/3/a,b-Kapitalanlagefondsanteile (gemischte Fonds) - EWR																D140
D140	2/1/3/a,b-Kapitalanlagefondsanteile (gemischte Fonds) - EWR																D140
E100	2/1/4/a-Darlehen usw. an Geb.Körp. u. mit Haftung einer Geb.Körp. - EWR												1 % (3/1/13/a)	zusammen	zusammen		E100
F100	2/1/4/b-Hypothekendarlehen usw. - EWR									zusammen	zusammen 4)				zusammen		F100
F200	2/1/4/c-Darlehen usw. an Kreditinst. u. mit Haftung eines Kreditinst. - EWR									zusammen	zusammen 4)		1 % (3/1/13/a)	zusammen	zusammen		F200
F300	2/1/4/d-sonst. Darlehen usw. an Gemeinden - EWR	2 % (3/1/7)								zusammen	zusammen 4)		1 % (3/1/13/a)	zusammen	zusammen		F300
F400	2/1/4/e-Darlehen usw. mit sonst. Sichern. - EWR	5 % (3/1/7)								zusammen	zusammen 4)				zusammen		F400
F500	2/1/5/d-Darlehen usw. an Immobilien-Objektges. gem. § 2/1/5/b und c - EWR 2)														zusammen		F500
F600	2/1/4/f-Strukt. Darlehen ohne Kapitalgarantie u. Hedgefonds-Risiko - OECD	1 % (3/1/4)			zusammen					zusammen	zusammen 4)		1 % (3/1/13/a)	zusammen	zusammen		F600
G100	2/1/4/g-Vorauszahlungen auf Polizzen	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	G100
H100	2/1/5/a-Liegenschaften u. Itegenschaftsgr. Rechte - EWR 8)	10 % (3/1/8a)															H100
H100	2/1/6/a-Guthaben bei Kreditinstituten - EWR 11)									zusammen	zusammen 4)				zusammen		H100
J100	2/1/6/b-Kassenbestände - EWR																J100
K100	2/1/9-Werte der "Örtungsklausur" 9)	1 % (3/1/12)								zusammen	zusammen 4)				zusammen		K100
L100	2/1/8-Rechte aus derivativen Finanzinstrumenten																L100
M100	2/1/7-Strukt. Vermögenswerte mit Hedgefonds-Risiko (Single-Hedgefonds usw.)	1 % (3/1/9)			zusammen												M100
M100	2/1/7-Strukt. Vermögenswerte mit Hedgefonds-Risiko (Single-Hedgefonds usw.)	1 % (3/1/9)			zusammen												M100
M200	2/1/7-Strukt. Vermögenswerte mit Hedgefonds-Risiko (Multi-Manager-Hedgefonds, Dach-Hedgefonds usw.)	1 % (3/1/9)			zusammen												M200
M200	2/1/7-Strukt. Vermögenswerte mit Hedgefonds-Risiko (Multi-Manager-Hedgefonds, Dach-Hedgefonds usw.)	1 % (3/1/9)			zusammen												M200
N100	3b/2-Forderungen an Zweckgesellschaften - EWR 15)	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	N100
O100	3b/3-Depotforderungen aus übernommenem RV-Geschäft - EWR 15) 16)	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	O100
xxxxxx	2/2-Anteilige Zinsen von Vermögenswerten gem. § 2/1/1, 4, 5d, 6a und 9																xxxxxx
xxxxxx	1/2-Abz. Schulden und andere Passiva 1)																xxxxxx
xxxxxx	1/2-Abz. Verbindlichkeiten im Sinne des § 159 UGB, die in der Bilanz nicht auf der Passivseite aufscheinen 1)																xxxxxx
xxxxxx	2/3-Abz. Im Voraus verr. Zinsen von Vermögensw. gem. § 2/1/4, 5d und 9																xxxxxx

- **KAVO** als Ordnungsrahmen: Verordnungsgeber erachtet ein Anlageuniversum und dazugehörige Anrechnungsgrenzen als „tauglich“
 - Beachte: VO ist „Maximalvariante“ unter Beachtung des §17b Abs. 5 (=Risikomanagementbestimmung gemäß derzeitigem VAG)
 - Basis ist die 3. RL Leben und S/U , wo ein Anlageuniversum und Anlagegrenzen definiert wurden, die nationalstaatlich eingeschränkt werden durften
 - Keine Einschränkung lediglich bei Werten des **freien Vermögens**
- Bewertung und Meldewesen im Entscheidungsbereich der MS
 - Bewertung gemäß UGB und Präzisierung im VAG
 - Meldewesen gemäß MVU („Einzelwerte“) und VerzVVU („DS-Verzeichnis“)

- Historisch gewachsen
 - zT inkonsistent
- Kann nicht zur Steuerung verwendet werden
- Nicht risikoorientiert
- Viele Risiken werden nicht (ausreichend) beachtet:
 - ZINSÄNDERUNGSRISIKO (MARKTRISIKO)
 - KREDITRISIKO
 - LIQUIDITÄTSRISIKO
 - ERFÜLLUNGSRISIKO (bei Derivaten)
 - OPERATIONALES RISIKO
 - ALM Risiko

Kapitalanlagen DS Leben temporäre Abkehr vom home bias?



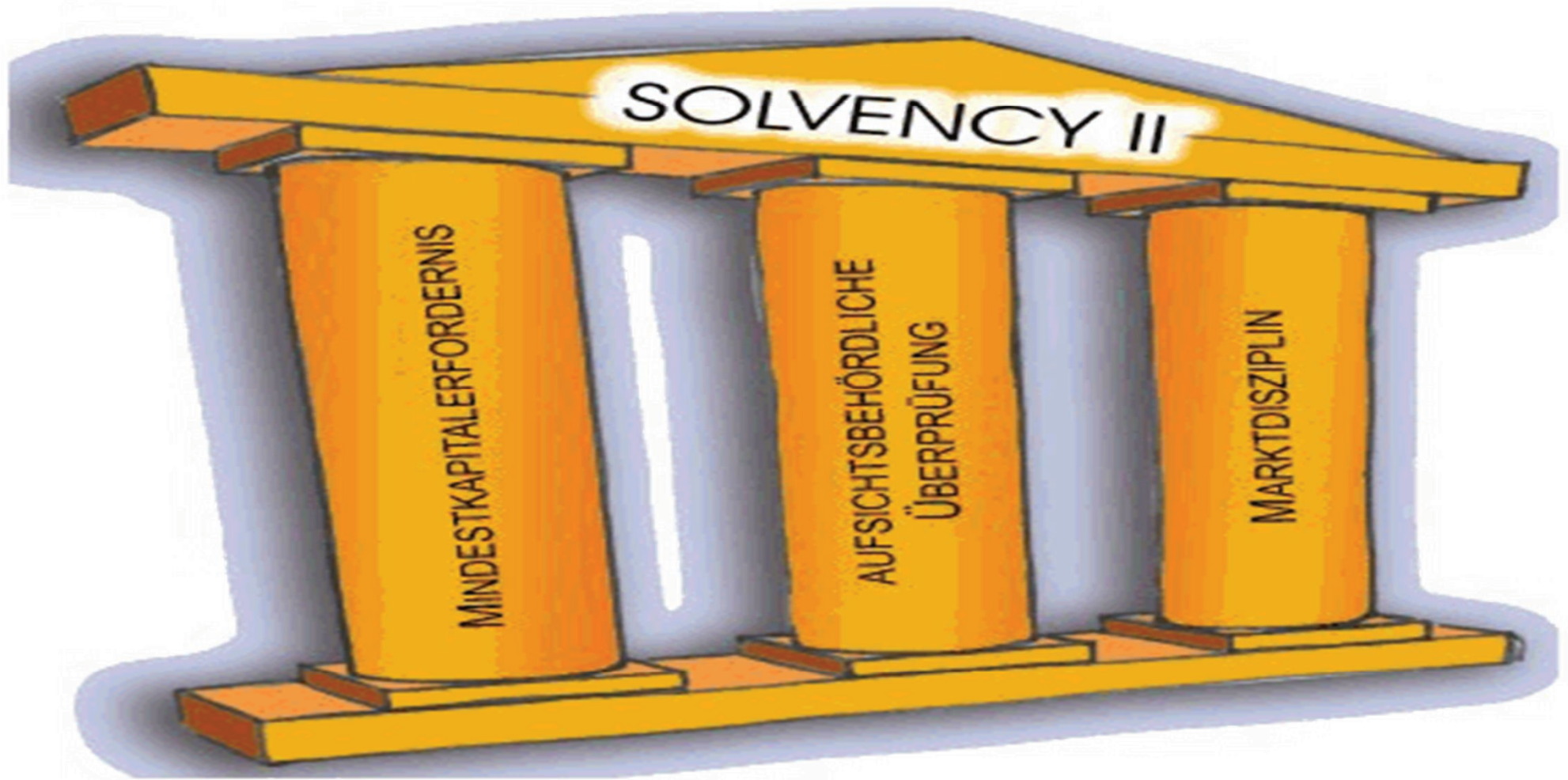
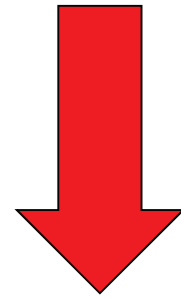
Teil 2

Das Leben in der Freiheit

Ein Leben in der Freiheit?

Downtown Dubai





- Solvency II Bilanz ist aktiv- und passivseitig eine Marktwertbilanz
-und bemisst die Fähigkeit eines VU, mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5% auch nach einem Jahr über ausreichende Eigenmittel zu verfügen (200 - Jahres Ereignis)
- Solvency II Bilanz ersetzt keinen UGB Abschluss

- Art und Umfang der vom VU eingesetzten Kapitalanlagen folgen einzig der Risikotragfähigkeit (und daraus abgeleitet der Risikoappetit) des Versicherungsunternehmens
- Ich darf erwerben, was ich mir an Eigenmittel leisten kann (SCR, Säule I)
- Ich darf erwerben, was ich
 - **Erkennen**
 - **Messen**
 - **Überwachen**
 - **Managen**
 - **Steuern**
 - **Berichten kann**
- = Veranlagung im Rahmen des PPP

■ PPP

.....ist ein prinzipienorientiertes Set an Verhaltensregeln und Vorgaben zu Prozessen und Strukturen. Versicherungsunternehmen müssen interne Regelungen aufstellen, die es ermöglichen risikoorientierte Investitionsentscheidungen treffen zu können.

- Veranlagung im Rahmen des PPP-
 - Keine quantitativen Anlagevorschriften mehr
 - Keine KAVO wie bisher
 - Kein PPP plus wie im Pensionskassenrecht

- **Aber: PPP im Rahmen internationaler und nationaler Rahmenbedingungen**
 - **In welchem Rahmen darf ich mich bewegen??**

Rechtssetzungsprozess nach Solvency II Externe Vorgaben

Level
1

Parlament und Rat beschließen
Richtlinien(Gesetze) müssen in nationales Recht umgesetzt werden SII, Omnibus 2
(Verordnungen wirken direkt im nationalen Rechtsbestand)€

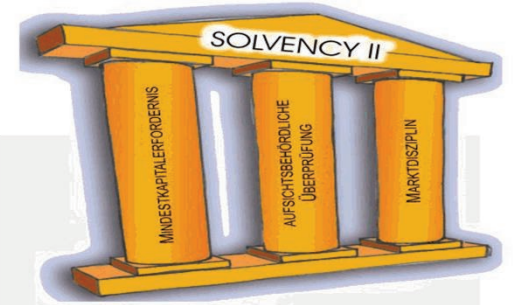
Level
2

Kommission veröffentlicht L2 Verordnungen
Im Rahmen delegierter Rechtsakte mit nachgelagerter Kontrolle durch das EP (technische Spezifikationen)

Level
3

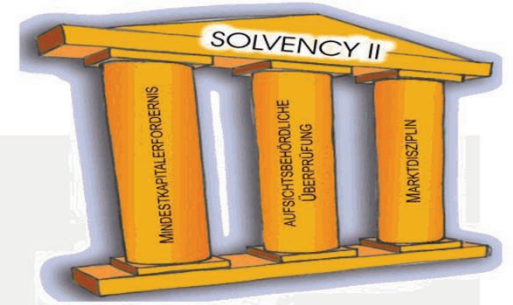
Aufsichtsbehörden (EIOPA) erarbeiten
BTS(bindende technische Standards) -Werden dann von der EK veröffentlicht
...sowie Leitlinien (comply or explain Mechanismus)

VAG
neu



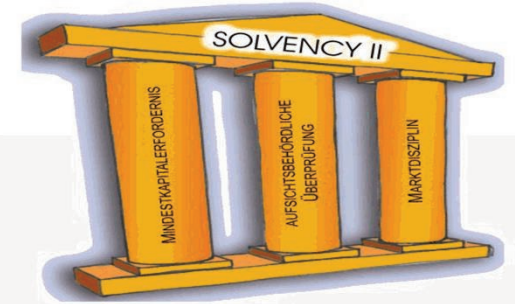
Richtlinie: Grundsätze 1

- Die Mitgliedsstaaten sorgen dafür, dass die Unternehmen ihre gesamten Vermögenswerte nach einem konservativen Anlageprinzip anlegen
- VU dürfen lediglich in Vermögenswerte investieren, deren Risiken das VU angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern und berichten
sowie bei der Beurteilung seines Gesamtsolvabilitätsbedarfes...
angemessen berücksichtigen
kann



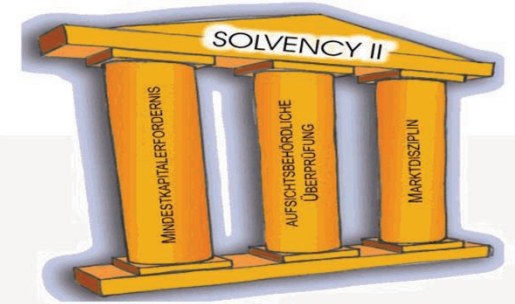
Richtlinie: Grundsätze 2

- Sämtliche Vermögenswerte müssen sicher, liquide und rentabel angelegt werden - die Belegenheit darf zu keiner Einschränkung der Verfügbarkeit führen
- Diversifikation der Vermögenswerte durch Streuung auch hinsichtlich der Emittenten und Gruppen
 - Sämtliche Vermögenswerte dürfen keiner übermäßigen Risikokonzentration ausgesetzt werden
- Keine Verpflichtung zur Anlage in bestimmten Vermögenswerten
- Keine Genehmigungspflicht von Anlageentscheidungen



Richtlinie: Grundsätze 3

- Die Vermögenswerte sind zum größtmöglichen Nutzen der Versicherten zu veranlagen.
- Veranlagungen in Vermögenswerte, die nicht zum Handel an geregelten Märkten zugelassen sind, müssen auf einem vorsichtigen Niveau gehalten werden.
- Derivative Produkte dürfen nur dann erworben werden, wenn sie zur Verringerung von Veranlagungsrisiken oder zur Erleichterung eines effizienten Portfoliomanagements beitragen.



Richtlinie: Grundsätze 4

- Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise der Aufsichten erlässt die Kommission Durchführungsmaßnahmen zu
 - Messung
 - Überwachung
 - Management
 - Meldungvon Risiken, die aus der Veranlagungstätigkeit entstehen

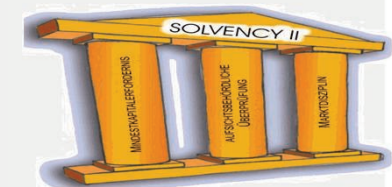
■ Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen verfügen über ein wirksames Risikomanagementsystem, das die

- **Strategien,**
- **Prozesse und**
- **Meldeverfahren**

umfasst, die erforderlich sind, um die eingegangenen oder potenziellen Risiken kontinuierlich auf Einzelbasis und aggregierter Basis sowie ihre Interdependenzen

- **zu erkennen,**
- **zu messen,**
- **zu überwachen,**
- **zu handhaben und**
- **davon Bericht zu erstatten**

- **Das Risikomanagementsystem muss wirksam sein und gut in die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens integriert sein,** einschließlich gebührender Berücksichtigung der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben .
- Das Risikomanagementsystem deckt die Risiken ab, die in die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung einzubeziehen sind, sowie die Risiken, die bei dieser Berechnung nicht vollständig erfasst werden:
 - **Risikoübernahme und Rücklagenbildung;**
 - **Aktiv-Passiv-Management;**
 - **Anlagen, insbesondere in Derivate und ähnliche Verpflichtungen;**
 - **Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement**
 - **operatives Risikomanagement;**
 - **Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken.**



Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen schaffen eine Abteilung/Funktion "Risikomanagement", die so strukturiert sein muss, dass sie die Umsetzung des Risikomanagementsystems erleichtert.

Richtlinienbestimmungen im Detail

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ihre gesamten Vermögenswerte gemäß dem in den Absätzen 2, 3 und 4 erläuterten **Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht anlegen**
- (2) In Bezug auf das gesamte Vermögensportfolio dürfen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen lediglich in Vermögenswerte und Instrumente investieren, **deren Risiken das betreffende Unternehmen angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern und berichten sowie bei der Beurteilung seines Gesamtsolvabilitätsbedarfes... angemessen berücksichtigen kann.**

Sämtliche Vermögenswerte, insbesondere aber diejenigen, die die Mindestkapitalanforderung und die Solvenzkapitalanforderung bedecken, sind auf eine Art und Weise anzulegen, die die Sicherheit, die Qualität, die Liquidität und die Rentabilität des gesamten Portfolios gewährleistet. Außerdem muss die Belegenheit dieser Vermögenswerte ihre Verfügbarkeit sicherstellen

Vermögenswerte, die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen gehalten werden, sind ebenfalls auf eine Art und Weise anzulegen, die der Wesensart und der Laufzeit der Versicherungs- und Rückverbindlichkeiten angemessen ist. Diese Vermögenswerte sind im besten Interesse aller Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten und unter Berücksichtigung aller offengelegten strategischen Ziele anzulegen.

Im Falle eines Interessenkonflikts sorgen die Versicherungsunternehmen oder das für die Verwaltung ihres Vermögensportfolios zuständige Unternehmen dafür, dass die Anlage im besten Interesse der Versicherungsnehmer und der Anspruchsberechtigten erfolgt

- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 finden hinsichtlich der Vermögenswerte, die für Lebensversicherungsverträge gehalten werden, bei denen das Anlagerisiko von den Versicherungsnehmern getragen wird, die Unterabsätze 2, 3 und 4 dieses Absatzes Anwendung.

Sind die Leistungen aus einem Vertrag direkt an den Wert von Anteilen an einem OGAW im Sinne der Definition der Richtlinie 85/611/EWG oder an den Wert von Vermögenswerten gebunden, die in einem von den Versicherungsunternehmen gehaltenen und in der Regel in Anteile aufgeteilten internen Fonds enthalten sind, so müssen die versicherungstechnischen Rückstellungen für diese Leistungen so genau wie möglich durch die betreffenden Anteile oder, sofern keine Anteile gebildet wurden, durch die betreffenden Vermögenswerte abgebildet werden.

Sind die Leistungen aus einem Vertrag direkt an einen Aktienindex oder an einen anderen als den in Unterabsatz 2 genannten Referenzwert gebunden, so müssen die versicherungstechnischen Rückstellungen für diese Leistungen so genau wie möglich entweder durch die Anteile, die den Referenzwert darstellen sollen, oder, sofern keine Anteile gebildet werden, durch Vermögenswerte mit angemessener Sicherheit und Realisierbarkeit abgebildet werden, die so genau wie möglich denjenigen Werten entsprechen, auf denen der jeweilige Referenzwert beruht.

Schließen die in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Leistungen eine Garantie für ein Anlageergebnis oder eine sonstige garantierte Leistung ein, so findet Absatz 4 auf die zur Bedeckung der entsprechenden zusätzlichen versicherungstechnischen Rückstellungen gehaltenen Vermögenswerte Anwendung.

- (4) Die Verwendung **derivativer Finanzinstrumente** ist zulässig, sofern sie zur Verringerung von Risiken oder zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung beitragen.
Anlagen und Vermögenswerte, **die nicht zum Handel** an einem geregelten Finanzmarkt zugelassen sind, sind auf einem vorsichtigen Niveau zu halten.
Die Anlagen sind in angemessener Weise so zu streuen, dass eine **übermäßige Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert**, einem Emittenten oder von einer bestimmten Unternehmensgruppe oder Region oder eine übermäßige Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden werden.
Anlagen in Vermögenswerte **ein und desselben Emittenten** oder von Emittenten, die derselben Unternehmensgruppe angehören, dürfen die Versicherungsunternehmen nicht einer übermäßigen Risikokonzentration aussetzen.

- (1) Die Mitgliedstaaten dürfen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht zur Anlage in bestimmte Vermögenswertkategorien verpflichten.
- (2) Die Mitgliedstaaten dürfen die Anlageentscheidungen eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens bzw. seines Anlageverwalters nicht in irgendeiner Weise der vorherigen Genehmigung oder systematischen Meldeanforderungen unterwerfen.
- (3) Dieser Artikel lässt Anforderungen der Mitgliedstaaten unberührt, die die Art der Vermögenswerte oder Referenzwerte, mit denen Versicherungsleistungen verbunden sein können, einschränken. Derartige Regelungen dürfen nur angewendet werden, wenn das Anlagerisiko von einem Versicherungsnehmer getragen wird, der eine natürlich Person ist, wobei diese Regelungen nicht restriktiver sein dürfen als die in Richtlinie 85/611/EWG festgelegten.

- (1) In Bezug auf in der Gemeinschaft belegene Versicherungsrisiken dürfen die Mitgliedstaaten nicht verlangen, dass die zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen hinsichtlich dieser Risiken gehaltenen Vermögenswerte in der Gemeinschaft oder in bestimmten Mitgliedstaaten belegen sind.
Hinsichtlich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen gegenüber gemäß dieser Richtlinie zugelassenen Unternehmen bzw. Unternehmen, die ihren Gesellschaftssitz in einem Drittland haben, dessen Solvabilitätssystem nach Artikel 172 als gleichwertig angesehen wird, fordern die Mitgliedstaaten ferner keine Belegenheit der Vermögenswerte, die diese Forderungen verkörpern, in der Gemeinschaft.
- (2) Ist der Rückversicherer ein gemäß dieser Richtlinie zugelassenes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, sehen die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die versicherungstechnischen Rückstellungen davon ab, ein System von versicherungstechnischen Bruttorückstellungen durch die Besicherung von Vermögenswerten zur Bedeckung noch nicht verdienter Prämien und noch nicht abgewickelter Schadensfälle beizubehalten oder einzuführen

- (1) Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen verfügen über ein wirksames Risikomanagementsystem, das die Strategien, Prozesse und Meldeverfahren umfasst, die erforderlich sind, um die eingegangenen oder potenziellen Risiken kontinuierlich auf Einzelbasis und aggregierter Basis sowie ihre Interdependenzen zu erkennen, zu messen, zu überwachen, zu managen und darüber Bericht zu erstatten.

Das Risikomanagementsystem muss wirksam sein und gut in die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens integriert sein, unter gebührender Berücksichtigung der Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselfunktionen innehaben.

- (2) Das Risikomanagementsystem deckt die Risiken ab, die in die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung einzubeziehen sind, sowie die Risiken, die bei dieser Berechnung nicht vollständig erfasst werden.

Das Risikomanagementsystem deckt zumindest die folgenden Bereiche ab:

- a) Risikoübernahme und Rückstellungsbildung;
- b) Aktiv-Passiv-Management;
- c) Anlagen, insbesondere Derivate und ähnliche Verpflichtungen;
- d) Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement;
- e) Risikomanagement operationeller Risiken;
- f) Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken.

Die schriftlich festgelegten Leitlinien zum Risikomanagement im Sinne von Artikel 41 Absatz 3 müssen Strategien umfassen, die sich auf Unterabsatz 2 Buchstaben a bis f dieses Absatzes beziehen.

- (3) In Bezug auf das Anlagerisiko müssen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nachweisen, dass sie Kapitel VI Abschnitt 6 genügen.
- (4) Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen schaffen eine Funktion "Risikomanagement", die so strukturiert sein muss, dass sie die Umsetzung des Risikomanagementsystems erleichtert.

Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

- (1) Als Teil seines Risikomanagementsystems führt jedes Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen seine unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung durch.

Diese Bewertung muss zumindest Folgendes umfassen:

- a) den Gesamtsolvabilitätsbedarf unter Berücksichtigung des spezifischen Risikoprofils, der genehmigten Risikotoleranzschwellen und der Geschäftsstrategie des Unternehmens;
- b) die kontinuierliche Einhaltung der Eigenkapitalanforderungen im Sinne von Kapitel VI Abschnitte 4 und 5 und der Anforderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne von Kapitel VI Abschnitt 2;

c) die Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils des betreffenden Unternehmens von den Annahmen, die der Solvenzkapitalanforderung im Sinne von Artikel 101 Absatz 3 zugrunde liegen und gemäß der Standardformel im Sinne von Kapitel VI Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 oder gemäß dem internen Modell in der Form eines Voll- oder Partialmodells im Sinne von Kapitel VI Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 berechnet wurden.

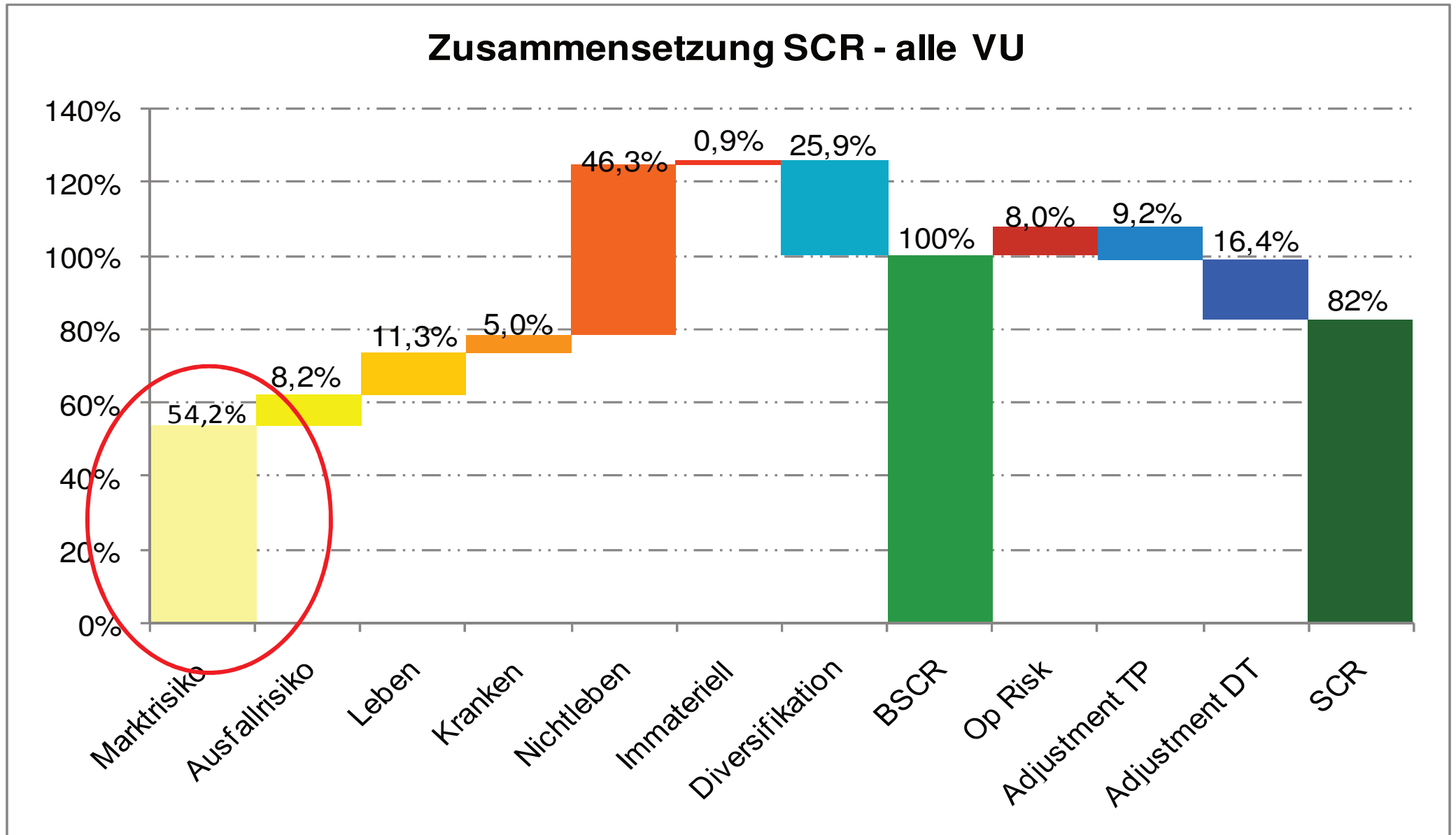
- (2) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe a muss das betreffende Unternehmen über Prozesse verfügen, die der Wesensart, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen sind, die mit seiner Tätigkeit einhergehen, und die es ihm gestatten, die Risiken, mit denen es kurz- und langfristig rechnen muss und denen es ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, angemessen zu erkennen und zu beurteilen. Das Unternehmen muss die Methoden darlegen, nach denen es diese Bewertung vornimmt.

- (4) Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung muss ein integraler Bestandteil der Geschäftsstrategie sein und kontinuierlich in die strategischen Entscheidungen des Unternehmens einfließen(5) Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nehmen die in Absatz 1 genannte Bewertung regelmäßig sowie unverzüglich nach dem Eintreten einer wesentlichen Änderung in ihrem Risikoprofil vor.
- (6) Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen informieren die Aufsichtsbehörden im Rahmen der gemäß Artikel 35 zu übermittelnden Angaben über das Ergebnis jeder unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung.
- (7) Die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung dient nicht zur Berechnung einer Kapitalanforderung. Die Solvenzkapitalanforderung kann nur gemäß den Artikeln 37, 231, 232, 233 und 238 angepasst werden.

Quo vadis Veranlagungspolitik?

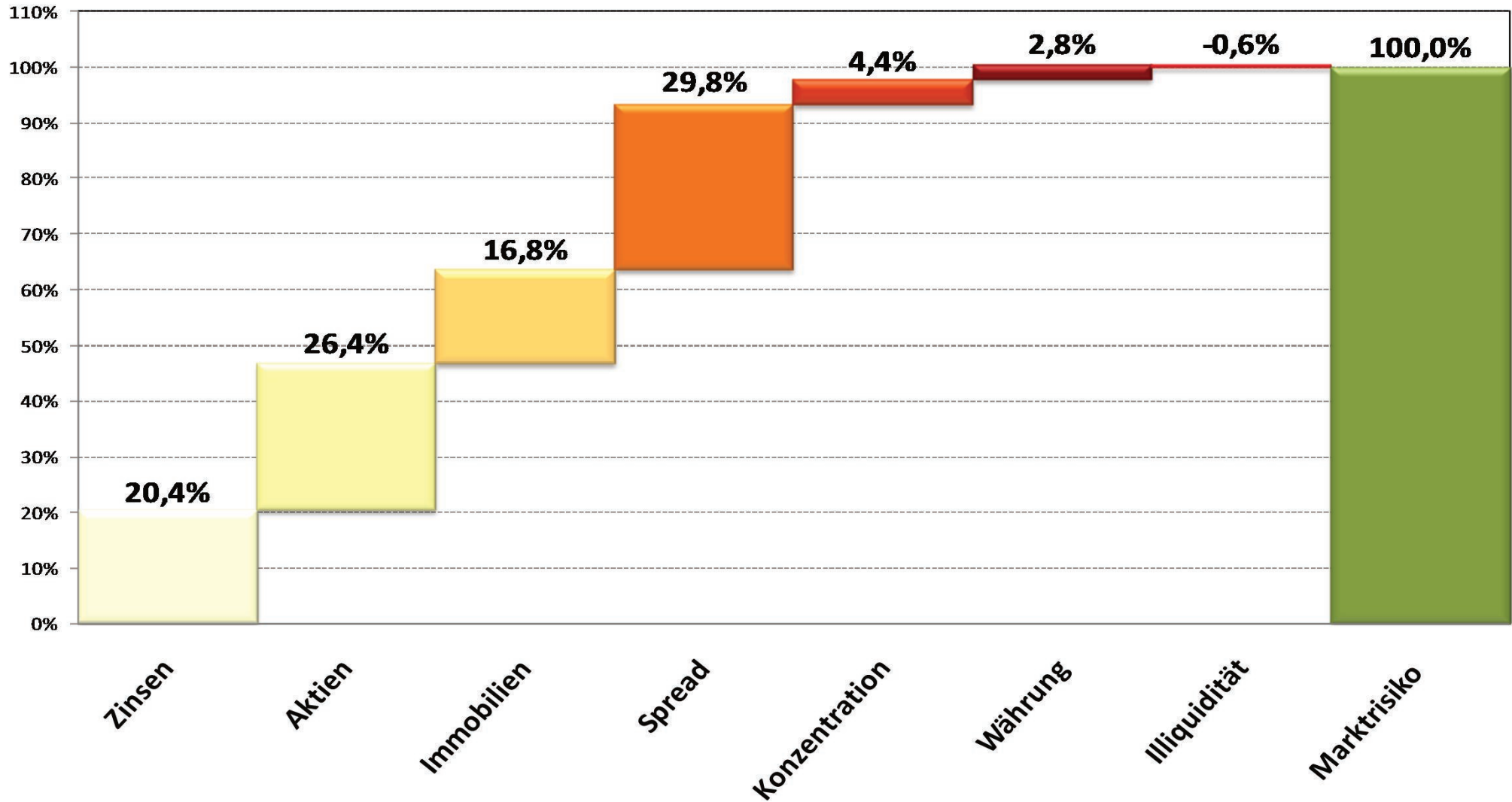


SCR Beitrag als Investitionsentscheidung



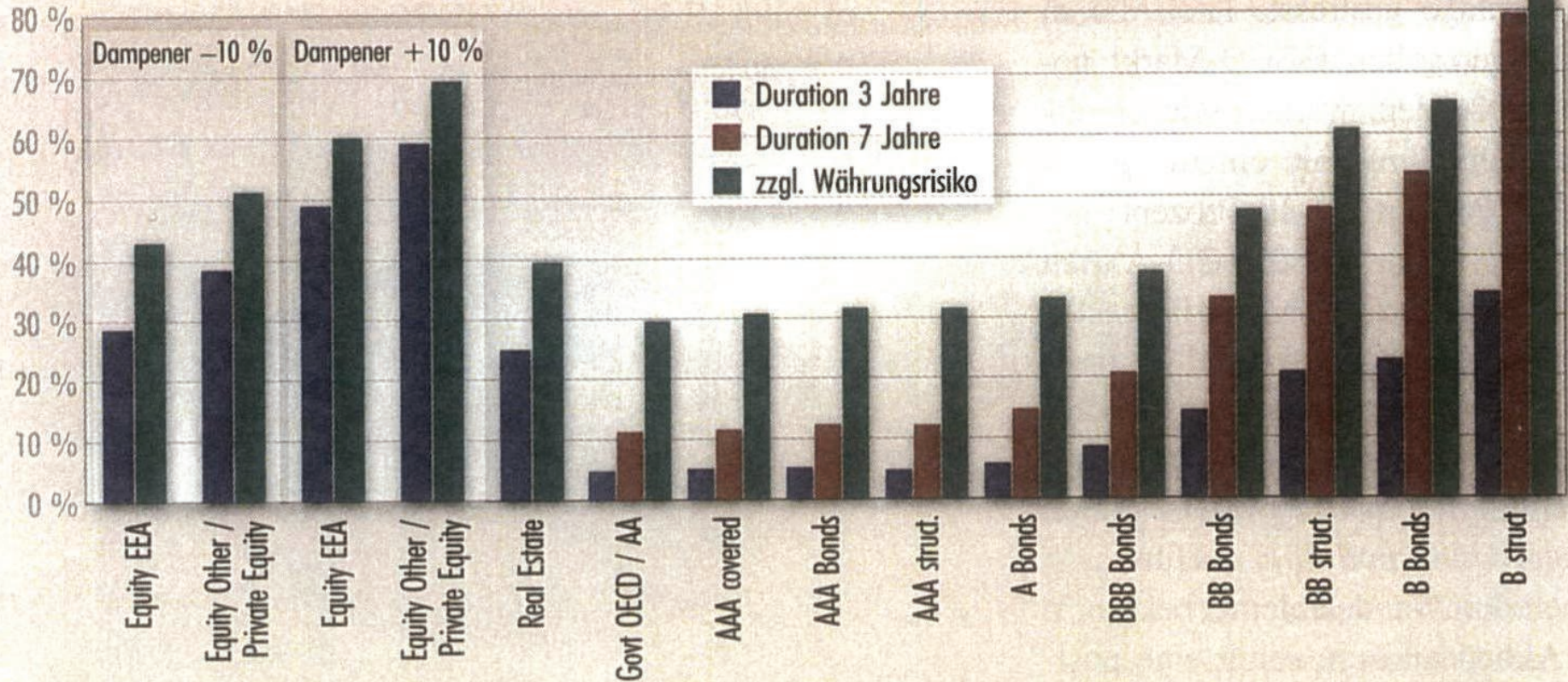
SCR Beitrag als Investitionsentscheidung

Zusammensetzung Marktrisiko (brutto nach Diversifikation)
alle VU



Kapitalerfordernisse für verschiedene Anlageklassen

Equity ist mit oder ohne Zuschlag genauso wie High Yield schwer benachteiligt.



Aktien, Private Equity und High Yields werden unter Solvency II diskriminiert. „Sichere“ Euro-Staatsanleihen sind von einer Eigenmittel-hinterlegung befreit. Der Dampener (10 % Ab-/Zuschlag) ist ein antizyklisches, quartalsweise errechnetes Element.

Quelle: Exane

Performance Gesamt in %

Stichtag: 31.03.2012

Pensionskasse	2012	2012	Jahresperformance			3 Jahre p.a.	5 Jahre p.a.	10 Jahre p.a.
	YtD	Q1	2011	2010	2009			
betriebliche	4,7	4,7	-3,3	6,6	8,5	8,3	0,5	2,9
überbetriebliche	4,2	4,2	-0,5	5,4	12,6	5,5	0,7	2,8
Gesamt	4,3	4,3	-3,0	6,4	9,0	5,8	0,6	2,8

2012 Q1 = 3 Monatsperformance

2012 YtD = seit Jahresbeginn

Teil 3

Hat die Freiheit (noch mehr) Grenzen?

Das er recht lebe - 7



- RRL
- EU VO- technical specifications
- EIOPA- Binding technical standards
- EIOPA guidelines
- VAG neu
- KAVO
- KAVO für VU die nicht unter Solvency II fallen
- KAVO für kleine Vereine
- Melde VO
- Verzeichnis VO

...und das alles bis 31.12.2013

- Treuhänder VO
- Kontrolle der Umsetzung von L2+L3
- Kontrolle der Umsetzung von Säule 1-3
 - Richtige Anwendung des Standardansatzes
 - Adäquates Risikomanagement
- Einzelanalysen von Unternehmen
- Meldewesen national

■ Neufassung VAG durch BMF

- Umsetzung und Veröffentlichung spätestens am **30.6.2013**, in Kraft treten vollumfänglich am **1.1.2014**
 - Verordnungen können schon ab Mitte 2013 erlassen werden, treten erst per 1.1.2014 in Kraft
- Alle alten VO außer Kraft, sind wegen Wegfall der rechtlichen Basis von der FMA neu zu erlassen
 - Unterscheide: Verordnungsermächtigung/Verpflichtung

- Für VU, die nicht unter Solvency II fallen
 - Ähnlich der derzeitigen KAVO mit quantitativen Regeln
 - Spezialregeln für kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
- Kein Anlagekatalog und keine Anrechnungsgrenzen
 - Aber: Ordnungsbestimmungen
 - Regeln für Deckungsstock (Sicherungsvermögen),
 - Depotpflicht,
 - Zuordnung von VW zu Sicherungsmassen,
 - WP-Leihgeschäfte,
 - Einsatz von Derivaten,
 - Eintragungspflichten in das Grundbuch bei Hypotheken.....,
 - Bonitätserfordernisse bei speziellen LV- Produkten)
 - Tilgungen auf ein geeignetes Konto

- Welche Vermögenswerte im Rahmen der
 - ILV
 - FLV
 - KAOLV zulässig?
- Weiterhin DS- Verzeichnisse
 - Keine Meldeerfordernisse, Verzeichnisse VU intern
 - Abstimmung mit Templates zur Vermeidung von Doppelbelastungen

...sofern nicht im VAG, L 1,2,3, behandelt und abschließend geregelt...

■ Auf Grund der §§ 78 Abs. 3 und 79 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes - VAG, BGBl. Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2007, wird verordnet:

■ **Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen**

KAVO 2014 ????

■ **§ 1**

■ **(2)** Vermögenswerte dürfen zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nur nach Abzug jener Schulden und jener anderen Passivposten der Bilanz herangezogen werden, die

■ 1. geeignet sind, das Vermögen, welches der Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen dient, zu vermindern, und

■ 2. mit dem betreffenden Vermögenswert in einem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

■ Verbindlichkeiten im Sinne des § 199 Unternehmensgesetzbuch (UGB) dRGBL. S. 219/1897 in der Fassung BGBl. I Nr. 70/2008, die in der Bilanz nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, müssen mit dem höchstmöglichen Wert, der sich aus dem zugrunde liegenden vertraglichen Haftungsverhältnis ergibt, abgezogen werden.

■ **(3)** Zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen dürfen nicht herangezogen werden

■ 1. Vermögenswerte, die zur Wertpapierdeckung gemäß § 14 Abs. 5 und Abs. 7 Z 7 EStG in der Fassung BGBl. I Nr. 27/2009 verwendet werden,

■ 2. Wertpapiere aus eigener Emission,

■ 3. Anteile an Unternehmen, auf die Teile des Geschäftsbetriebes durch Ausgliederung gemäß § 17a VAG übertragen worden sind, sofern der Umfang des Geschäftsbetriebes dieser Unternehmen nicht wesentlich über den Gegenstand der Ausgliederung hinausgeht

- **4.** Anteile an Unternehmen, für dessen Verpflichtungen das Versicherungsunternehmen als persönlich haftender Gesellschafter haftet oder dessen Gewinne und Verluste im Rahmen von Gewinn- und Verlustabführungsverträgen vom Versicherungsunternehmen übernommen werden.
- **(4)** Die zur Verwaltung der Deckungsstockabteilungen gemäß § 20 Abs. 2 VAG eingerichteten Bankkonten und Wertpapierdepots müssen jeweils gesondert nach Deckungsstockabteilungen geführt werden.
- **(5)** Darlehen und einmal ausnützbare Kredite, Guthaben und Forderungen dürfen zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nur herangezogen werden, wenn der Schuldner, bei treuhändiger Verwaltung der Treuhänder, und der Bürge auf jedes Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht schriftlich verzichtet haben, soweit dem nicht § 6 Abs. 1 Z 7 oder 8 KSchG in der Fassung BGBl. I Nr. 21/2008 entgegensteht. Wertpapiere dürfen zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen nur herangezogen werden, wenn der Verwahrer auf jedes Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht schriftlich verzichtet hat.
- **(6)** Auf Inhaber lautende Wertpapiere sind, soweit sie zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen dienen, bei einem Kredit- oder Finanzinstitut, welches zum Betrieb des Depotgeschäftes berechtigt ist (Verwahrer), zu hinterlegen, wobei sicherzustellen ist, dass die jeweils hinterlegten Wertpapiere beim Verwahrer ein Sondervermögen darstellen, das im Falle eines Konkursverfahrens des Verwahrers kein Teil der Konkursmasse ist. Die Haftung des Verwahrers oder des Zwischenverwahrers für das Verschulden von Drittverwahrern darf vertraglich weder beschränkt noch ausgeschlossen werden. Auf Namen lautende Wertpapiere sind ausreichend sicher zu verwahren.
- **(7)** Vermögenswerte gemäß § 2 Abs. 1 dürfen nur dann zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen herangezogen werden, wenn sichergestellt ist, dass Tilgungen und Rücklösungen auf ein gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 lit. a geeignetes und in ein Verzeichnis gemäß § 79b Abs. 1 VAG eingetragenes Bankkonto eingehen. Soweit es sich um Deckungsstockwerte handelt, muss das betreffende Bankkonto zu derselben Abteilung des Deckungsstocks gehören.

- Interpretation der L2+L3 Texte
 - Keine Uminterpretation
- Entwicklung von Mindeststandards
 - zB due dilligence Prozesse zu einzelnen Assets
 - Informationspflichten iR der Lebensversicherung
- Entwicklung von Neuregelungen im Rahmen der operativen Aufsicht
 - SRP sowie Erhöhung der Transparenz aufsichtsbehördlichen Handelns
- **...sofern nicht in VAG, L 1,2,3, behandelt und abschließend geregelt...**
- Neugestaltung von Verbandsleitlinien

- Regelungsinhalte des VAG und der KAVO neu vollziehen
- Verstärkte Produktaufsicht iR der FLV und der ILV
- Verstärkte Kontrolle des Vorhandenseins eines wirksamen Risikomanagements
 - Definition der Anlagestrategie und des Anlageuniversums
 - Internes Limitsystem samt Kontrolle und Eskalationsmechanismen
- Analyse der Komplexität der Anlagestrategie und der Assets
 - Eignung für Standardansatz noch gegeben?
 - Add On`s ?

Impact Assessment Long Term Guarantees (LTG)

- Studie durch EIOPA über die Auswirkungen der derzeitigen Zinskurve auf die Höhe des SCR
- Ergebnis soll Grundlage der weiteren Verhandlungen zu Omnibus II sein
 - Zeitplan noch offen
- Studie in Q4 2012 Validierung bis Jänner 2013 geplant
- Ziel ist eine repräsentative Analyse des Gesamtmarktes bis Ende März (?) 2013 bei freiwilliger Teilnahme

Danke für Ihre Aufmerksamkeit